

CHRISTOF BLÄSI

lic.iur.HSG
Rechtsanwalt & Urkundsperson
Systemischer Coach und Trainer

chb-letter vom 26. Januar 2007

Erwerb von Vermögensgegenständen durch ein unverzinsliches Darlehen des Ehegatten

Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichts vom 23. März 2005 (BGE 131 III 252)
(vgl. zu dieser Entscheidung auch die Besprechungen von Daniel Steck, in: FamPra 3/2005, S. 588 sowie Stephan Wolf, in: ZBJV 142, 2006, S. 527 ff.)

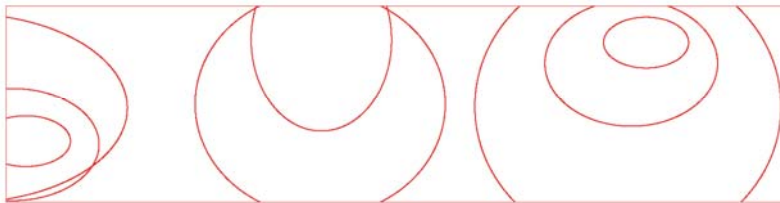
In einem Entscheid zur Mehrwertbeteiligung unter Ehegatten gemäss Art. 206 ZGB hatte sich das Bundesgericht mit der Frage auseinander zu setzen, ob die Finanzierung des Miteigentumsanteils des Ehemanns an einem Grundstück durch Eigengutmittel der Ehefrau gestützt auf ein zinsloses Darlehen zu einer Ersatzforderung des Eigenguts der Ehefrau gegen die Errungenschaft des Ehemanns führt und ob diese Ersatzforderung gegebenenfalls am eingetretenen Mehrwert des Hauses partizipiert.

I. Ausgangslage

Die Ehegatten A und B, welche dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstanden, wurden unter dem Vorbehalt der güterrechtlichen Auseinandersetzung geschieden. Während ihrer Ehe erwarben sie in Frankreich ein überbautes Grundstück zu je hälftigem Miteigentum. Finanziert wurde der Kauf über CHF 467'400.00 (inkl. Erwerbskosten) vollumfänglich von Eigengutmitteln der Ehefrau B, wobei sie dem Ehemann A für seinen Miteigentumsanteil ein zinsloses Darlehen im Betrag von CHF 233'700 gewährte. Die Ehegatten kamen bei der Scheidung überein, dass die Ehefrau B das Grundstück zu Alleineigentum übernehmen würde. Strittig blieb aber unter anderem die Frage, ob die Ehefrau B ihrem geschiedenen Ehemann A für seinen Miteigentumsanteil am Haus, welches bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung inzwischen einen Wert von CHF 509'330.00 aufwies, einen Wertausgleich schuldete.

II. Erwägungen

Während das erstinstanzliche Gericht noch die Meinung vertrat, der Wert des Grundstücks von CHF 509'330.00 sei je hälftig den Errungenschaften der beiden Ehegatten zuzuordnen und dadurch bei der Übernahme zu Alleineigentum durch Ehefrau B dem Ehemann A unter Berücksichtigung der Darlehensschuld eine Restforderung zuzusprechen, korrigierte die zweite Instanz diese Massenzuordnung. Sie legte fest, dass der Anteil der Ehefrau B, der aus Mitteln ihrer Erbschaft finanziert wurde, ihrem Eigengut zuzuordnen sei. Demgegenüber stelle der Anteil der Ehemanns Errungenschaft dar (Art. 197 Abs. 1 ZGB), weshalb dieser mit einer Ersatzforderung des Eigenguts der Ehefrau gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB belastet sei. Durch diese Zuordnung war der Bestand einer Beteiligungsforderung des Ehemannes im Zusammenhang mit dem Grundstück zu verneinen (Art. 215 ZGB). Vielmehr entsprach der diesbezügliche Wert der Errungenschaft des Ehemannes B (die Hälfte des Grundstückwertes) genau der Darlehensschuld des Ehemannes, welche sich aus dem ursprünglichen Darlehensbetrag und der Mehrwertbeteiligung ergab.



Zu diesem Schluss gelangte auch das Bundesgericht in Anwendung der herrschenden Lehre. Danach fällt der Abschluss eines Darlehensvertrages zur Finanzierung des Erwerbs oder der Verbesserung von Vermögenswerten nur dann nicht in den Anwendungsbereich von Art. 206 Abs. 1 ZGB, wenn das Darlehen unter den Ehegatten verzinslich gewährt wurde, mithin eine Gegenleistung vereinbart wurde. Die gegenteilige Auffassung, welche das zinslose Darlehen einer Schenkung gleichstellen will und dadurch die Anwendung einer Mehrwertbeteiligung bei Gewährung eines zinslosen Darlehens ausschliesst, hat das Bundesgericht abgelehnt.

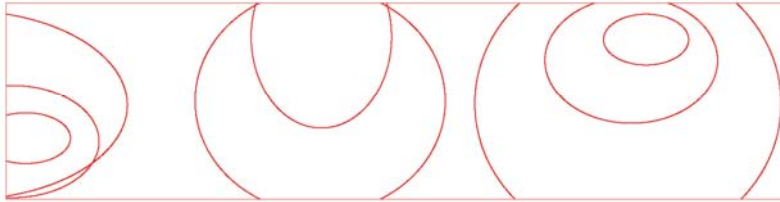
Nachdem es sich bei der Mehrwertbeteiligung um ein dispositives Recht handelt, welches nach Art. 206 Abs. 3 ZGB ausdrücklich ausgeschlossen werden kann, war durch das Bundesgericht zudem zu prüfen, ob die Ehegatten eine Mehrwertbeteiligung ausgeschlossen hatten. Ein solcher Ausschluss bedarf der **schriftlichen Vereinbarung**. Zu Recht verneinte das Bundesgericht, dass von der Vereinbarung über das zinslose Darlehen nicht automatisch auch der Verzicht auf eine Mehrwertbeteiligung abzuleiten war, wie dies der Ehemann A geltend gemacht hatte. Für das zinslose Darlehen wurde daher zu Gunsten des Eigenguts der Ehefrau B und zu Lasten der Errungenschaft des Ehemannes A eine Ersatzforderung samt Mehrwertbeteiligung gesprochen, welche wertmässig mit dem bisherigen Miteigentumsanteil des Ehemanns A gleichzusetzen war.

III. Entscheid

Das Bundesgericht hat der Ehefrau B gestützt auf die herrschende Lehre, wonach ein zinsloses Darlehen bezüglich der Mehrwertbeteiligung nicht mit einer Schenkung gleichzusetzen und deshalb eine Mehrwertbeteiligung geschuldet ist, für das von ihr gewährte zinslose Darlehen eine Ersatzforderung samt Mehrwertbeteiligung zugesprochen. Dem Ehemann A stand deshalb keine Ausgleichsforderung für die Übernahme des Grundstücks zu Alleineigentum durch die Ehefrau B zu; sein Anspruch fiel mit seiner Darlehensschuld und der von ihm darauf zu entrichtenden Mehrwertbeteiligung zusammen. Ein allfälliger Ausschluss der Mehrwertbeteiligung unter den Ehegatten erlangt nur Geltung, wenn er in einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich und formrichtig festgehalten wird. Dies war vorliegend nicht gegeben.

IV. Fazit

Leistungen unter Ehegatten zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des anderen erfolgen sehr häufig unentgeltlich. Solche Zuwendungen aber generell als Schenkungen zu qualifizieren, wäre falsch. Der Entscheid, eine Investition des Ehepartners mitfinanzieren zu wollen, basiert in der Regel auf anderen Kriterien, als wenn derselbe Investitionsentscheid gegenüber einem Dritten gefällt werden müsste. Bei einer in Frage stehenden Investition zu Gunsten des Ehepartners fliessen moralische Verpflichtungsgefühle mit ein, welche gegenüber einem Dritten fehlen. Gestützt auf den Grundsatz der ehelichen Solidarität ist es diesem Umstand zuzuschreiben, dass bei unentgeltlichen Leistungen an Ehepartner keine Schenkungen vermutet werden. Kann weder der Beweis für eine Schenkung noch für ein verzinsliches Darlehen erbracht werden, so gilt die Annahme einer Investition gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB – es sei denn, die Ehegatten haben eine Mehrwertbeteiligung für sich ausgeschlossen (Art. 206 Abs. 3 ZGB). Für einen generellen Ausschluss einer Mehrwertbeteiligung bedarf es eines **Ehevertrages**, da es sich um eine Modifikation des Güterstandes handelt. Der Ehevertrag muss nach Massgabe von Art. 184 ZGB **öffentlich beurkundet** werden.



CHRISTOF BLÄSI

lic.iur.HSG
Rechtsanwalt & Urkundsperson
Systemischer Coach und Trainer

Rechtsgebiet:	Familienrecht, Ehegüterrecht
Zitervorschlag:	Christof Bläsi, Erwerb von Vermögensgegenständen durch ein unverzinsliches Darlehen des Ehegatten, in: chb-letter vom 26. Januar 2007
Erschienen in:	chb-letter vom 26. Januar 2007
Zusatzdokumente:	<ul style="list-style-type: none">• Mehrwertbeteiligung des Ehegatten gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB (Checkliste)• Berechnungsblatt für die Mehrwertbeteiligung gemäss Art. 206 ZGB
Internet:	www.chblaw.ch
Copyright:	© 2007 Christof Bläsi